

Silke Milius



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

GESCHÄFTSBEREICH
FINANZMANAGEMENT,
WIRTSCHAFTS-
ENTWICKLUNG & SOZIALES

30. Mai 2024

Ihr Zeichen: SiN

Aktenzeichen: EWA-34/24

Fachbereich Stadtentwicklung

Ansprechpartner/-in

Stefan Simonides-Noack

Besucheradresse:

Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

T +49 355 6124123

F +49 355 612134123

stefan.simonides-noack
@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Ihre Anfrage an die Stadtverordnetenversammlung EWA-34/24 Windkraftanlagen in Cottbus/Chóšebuz

Sehr geehrte Frau Milius,

ich bedanke mich für Ihre Fragen und beantworte diese wie folgt:

1. Wie viele Windkraftanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz, also wieviel Geld erhält die Stadt Pro Jahr dafür?

Auf der Gemarkung der Stadt Cottbus/Chóšebuz befinden sich zum Zeitpunkt Ihrer Anfrage 32 Windenergieanlagen in Betrieb. Für diese Windenergieanlagen erhält die Stadt Cottbus/Chóšebuz keine Sonderabgabe gemäß des „Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG).

2. Warum sind diese Einnahmen nirgendwo verzeichnet, hat sich jemand aus der Stadtverwaltung dieses Geld unrechtmäßig angeeignet?

Da die Stadt Cottbus/Chóšebuz keine Sonderabgaben für die betreffenden Windenergieanlagen erhält, können auch keine Einnahmen im städtischen Haushalt abgebildet werden. Damit sind auch eine unsachgemäße Verwendung oder eine unrechtmäßige Aneignung ausgeschlossen.

3. Oder kannte die Stadtverwaltung diese Regelung gar nicht und hat bislang auf diese Einnahmen verzichtet?

Die Regelungen zur Zahlung einer Sonderabgabe gemäß des BbgWindAbgG sind der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus bekannt. Diese treffen auf alle Windenergieanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, genehmigt und nach dem 31. Dezember 2019 in Betrieb genommen worden sind.

Alle Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemarkung Cottbus/Chósebus sind vor dem Stichtag 31. Dezember 2019 in Betrieb genommen worden. Aus diesem Grund sind weder die Betreiber der Windenergieanlagen zur Zahlung einer Sonderabgabe an die Stadt Cottbus/Chósebus verpflichtet noch hat die Stadt Cottbus/Chósebus auf etwaige, ihr zustehende Zahlungen verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Markus Niggemann

Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereiches Finanzmanagement, Wirtschaftsentwicklung & Soziales